



Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (2022/0398 (COD))

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Januar 2023 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (2022/0398 (COD)) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Richtlinienentwurf Stellung zu nehmen, und nehmen diese gern wahr.

1. Keine verschärfte Haftung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Nach Artikel 3 des Richtlinienentwurfs sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der vorsätzliche Verstoß gegen eine restriktive Maßnahme der Union eine Straftat darstellt, wenn er in eine der in Artikel 3 Abs. 2 definierten Kategorien fällt. Dazu gehört auch die „*Erbringung anderer Dienste, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind, wie ... **Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung, ...***“ (Artikel 3 Abs. 2 g) des Richtlinienentwurfs).

Erfasst sind demzufolge auch Dienstleistungsverbote wie das Verbot zur Erbringung von Abschlussprüfungs-, Buchhaltungs- und Steuerberatungsleistungen durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (im Folgenden WP/vBP) bei russischen Unternehmen nach Artikel 5n der Verordnung (EU) 833/2014. Derzeit werden vorsätzliche Verstöße gegen dieses Verbot als Straftat nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sanktioniert, bei Fahrlässigkeit als Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG.

Nach **Artikel 3 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs** sollen künftig auch **grob fahrlässig begangene Handlungen als Straftat** geahndet werden. Dies würde gegenüber dem geltenden, nationalen Recht eine **Verschärfung der Haftung für WP/vBP** bedeuten. Dies wird **zusätzlich** noch dadurch verschärft, dass nach **Artikel 8 b) des Richtlinienentwurfs** als erschwerender

Umstand berücksichtigt werden soll, wenn eine Straftat von einem professionellen Dienstleister unter Verletzung seiner beruflichen Pflichten begangen wurde. Hierunter fällt höchstwahrscheinlich auch der Berufsstand der WP/vBP.

Zudem soll das Strafmaß, das für den Berufsstand im Fall eines Verstoßes anzuwenden wäre, deutlich angehoben werden. Aktuell werden Straftaten grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren (§ 18 Abs. 1 AWG) geahndet und Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro (§ 19 Abs. 6 AWG). Künftig soll eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren gelten, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100.000 Euro handelt (Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 des Richtlinienentwurfs). Weitere Maßnahmen sollen künftig die Sanktionierung von natürlichen Personen (Artikel 5 Abs. 5 des Richtlinienentwurfs) und von juristischen Personen und deren Handlungsträgern (Artikel 6 f. des Richtlinienentwurfs) vorsehen.

Wir halten eine solche mehrfach verschärfte Haftung für WP/vBP nicht für angemessen.

Im deutschen Strafrecht (Strafgesetzbuch, StGB) wird nur bei Straftatbeständen, die besonders schutzwürdige Rechtsgüter schützen, wie das Leben oder die Gesundheit, fahrlässiges Handeln als Straftat sanktioniert (z. B. fahrlässige Tötung nach § 222 StGB, fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB). Die rechtswidrige Annahme eines Prüfungs-, Buchhaltungs- oder Steuerberatungsauftrags solchen schwerwiegenden Fällen gleichzusetzen, halten wir für nicht angemessen. Dies gilt auch für das entsprechende Strafmaß, das etwa im Fall eines Abschlussprüfungsauftrags schon schwer einzuordnen sein dürfte, da unklar bleibt, auf welche „Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen“ dabei abgestellt werden soll.

Das derzeitige Sanktionsregime ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend.

2. Keine zusätzliche Sanktionierung nach der Geldwäscherichtlinie

Im Rahmen der Änderung des § 261 StGB aufgrund der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche hatte sich die WPK dagegen ausgesprochen, auf den Vortatenkatalog, den die vorgenannte Richtlinie in Artikel 2 Nr. 1 vorsieht, gänzlich zu verzichten und stattdessen sämtliche rechtswidrigen Taten als mögliche Vortat der Geldwäsche vorzusehen. Die Stellungnahme der WPK vom 6. Oktober 2020 ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_06-10-2020.pdf.

Unsere damals vorgetragenen Argumente halten wir nach wie vor für aktuell. Durch den Entfall des Vortatenkatalogs in § 261 StGB ist der Geldwäschetatbestand erheblich ausgeufert. Es besteht die Gefahr, dass Strafverfolgungsbehörden und Justiz zunehmend überlastet und durch die Flut an Meldungen „echte“ Geldwäschefälle wegen der Masse nicht wahrgenommen werden.

Immerhin – so die Medienberichterstattung – haben sich bei der FIU bereits aktuell eine enorme Anzahl an unbearbeiteten Geldwäsche-Verdachtsfällen aufgestaut.

Wir sprechen uns daher nach wie vor dafür aus, es bei einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie zu belassen und den Vortatenkatalog aus der Richtlinie zu übernehmen.

Die Erweiterung dieses Vortatenkatalogs um Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union halten wir in diesem Zusammenhang für fragwürdig. Artikel 17 des Richtlinienentwurfs sieht eine Ergänzung der Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/1673 dahingehend vor, dass Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union gleichzeitig auch als „kriminelle Tätigkeiten“ nach Artikel 2 der Geldwäscherichtlinie definiert werden.

Dies würde bedeuten, dass etwa der Verstoß gegen das eingangs angesprochene Verbot der Erbringung von Abschlussprüfungs-, Buchhaltungs- und Steuerberatungsleistungen bei russischen Unternehmen als Vortat gleichzeitig als Geldwäscheverstoß sanktioniert werden könnte. Ein Verstoß gegen ein Dienstleistungserbringungsverbot hat aus unserer Sicht nicht automatisch auch einen Geldwäscheverstoß zur Folge. Zudem sind Abschlussprüfer selbst geldwäscherechtlich Verpflichtete und haben daher (auch) eine erhöhte Sensibilität für die Einhaltung der Vorschriften im Bereich Geldwäsche und Sanktionen.

Sinn und Zweck des eingangs angesprochenen und WP/vBP betreffenden Dienstleistungsverbot (vgl. Verordnung (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022) war die Sanktionierung des russischen Angriffs auf die Ukraine (vgl. GASP-Beschluss 2022/884). Die Sanktionen galten daher in erster Linie Russland, nicht hingegen den betroffenen Dienstleistern. Dies ist letztlich aber die unvermeidbare, mittelbare Folge der Russland-Sanktionen. Wenn sich betroffene Dienstleister nicht daran halten, machen sie sich – wie dargestellt – strafbar oder begehen eine Ordnungswidrigkeit. Dieses Sanktionsregime halten wir für ausreichend. **Eine doppelte Sanktionierung der betroffenen Dienstleister ohne den Nachweis eines tatsächlich vorliegenden Geldwäscheverstoßes im materiellen Sinn erscheint unverhältnismäßig.**

Auch halten wir die Verknüpfung des Themas Sanktionen mit dem Thema Geldwäsche für hinterfragbar. Es mag sein, dass sanktionierte Personen auch im Einzelfall in Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verstrickt sein können. Andererseits gibt es keinen zwingenden Zusammenhang. Wenn WP/vBP als Abschlussprüfer die Abschlussprüfung für ein Unternehmen durchführen, welches sanktioniert ist, ist damit jedoch nicht zwingend ein mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehender Sachverhalt verbunden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die von uns angesprochenen Aspekte nachvollziehen und im weiteren Verfahren gegenüber der EU-Kommission unterstützen könnten.